

NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG

für Sitzungs- und Veranstaltungsräume innerhalb der Verwaltung des Landkreises Kassel

Aufgrund des § 41 Ziffer 4 und 5 der Hess. Landkreisordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I 2006, 394), hat der Kreisausschuss des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Vergabe von Sitzungs- und Besprechungsräumen beschlossen:

§ 1

Überlassung und Zuständigkeit

1. Räume innerhalb der Landkreisverwaltung und ihre Ausstattung können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen, staatsbürgerlichen und sonstigen gemeinnützigen Veranstaltungen auch an Dritte überlassen werden. Grundsätzlich ausgeschlossen sind gewerbliche Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die auf eine Gewinnerzielung abzielen, wie beispielsweise Märkte oder Verkaufsveranstaltungen sowie Familienfeiern oder Ähnliches.
2. Die auch von Dritten nutzbaren Räume ergeben sich aus der Anlage. Die Verwaltung entscheidet über die Vergabe der Räume, sofern durch den Kreisausschuss keine andere Regelung erfolgt.
3. Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung überlassen werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Nutzungsinteressen des Landkreises sind gegenüber den Interessen Dritter vorrangig. Dies gilt insbesondere bei regelmäßiger Nutzung.

§ 2

Vertragsabschluss, Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Für jede Überlassung ist vor der Nutzung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Der Vertrag kann bei einmaliger Nutzung frühestens sechs Monate vor dem Nutzungstermin geschlossen werden. Bei regelmäßiger Nutzung können die Nutzungstermine immer nur für höchstens ein Kalenderjahr vereinbart werden; die Buchungsbestätigungen erfolgen jedoch nicht vor dem 01. Dezember eines jeden Jahres.

2. Nebenabreden zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Juristische Personen gelten als "Nutzer" im Sinne dieser Ordnung.

Für nicht rechtsfähige Personengruppen können nur eine oder mehrere natürliche Personen handeln, die sich jeweils persönlich als Nutzer berechtigen oder verpflichten. Als Ansprechpartner/in für die Organisation und Durchführung der Nutzung ist eine entscheidungsbefugte Person zu benennen.

3. Der Landkreis kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt oder die Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, jederzeit und fristlos vom Vertrag zurücktreten und die sofortige Beendigung der Nutzung verlangen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn in den überlassenen Räumen unfriedliche Handlungen (z.B. Krawalle, Sachbeschädigungen) stattfinden oder zu solchen Handlungen aufgerufen wird.

Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt in diesem Falle bestehen.

4. Der/Die Nutzer/in kann seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag ohne Zustimmung des Landkreises nicht an Dritte übertragen. Der/Die Nutzer/in ist nicht berechtigt, die überlassenen Räume unterzuvermieten bzw. Dritten zu überlassen, oder die Räume anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.

5. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die vertraglich festgelegten Auflagen zu erfüllen und Anweisungen des Landkreises Kassel zu folgen.

6. Die zulässige Zahl der Sitzplätze und die Zahl der Besucher/innen sowie das Anbringen von Dekorationen richten sich nach den baubehördlichen Vorschriften. Die maximal zulässige Teilnehmeranzahl ergibt sich aus dem Vertrag. Darüber hinaus dürfen keine Teilnehmer/innen zugelassen werden.

Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.

7. Für die während einer Veranstaltung gelagerten Gegenstände sowie für abgelegte Garderobe übernimmt der Landkreis keine Haftung.

8. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume, die Ausstattung und sonstige ihm/ihr zur Nutzung überlassene Sachen unbeschädigt, vollständig und sauber zu hinterlassen. Die Reinigung der Räume erfolgt durch den Landkreis. Die Reinigungskosten sind in den Nutzungsentgelten nach § 3 dieser Ordnung enthalten; die Kosten zur Beseitigung übermäßiger Verschmutzungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Der/Die Nutzer/in ist nicht berechtigt, Veränderungen an der Gestaltung oder Ausstattung der Räume vorzunehmen.

Ist nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses eine Beseitigung zurückgelassener Gegenstände erforderlich, erfolgt diese auf Kosten des/der Nutzers/Nutzerin, Gleiches gilt für die Beseitigung von Schäden.

9. Schäden, die bei der Ausübung des Nutzungsrechtes entstehen, sind dem/der zuständigen Hausmeister/in unverzüglich zu melden.

§ 3

Nutzungsentgelte

1. Für die Nutzung der Säle und Veranstaltungsräume ist pro Kalendertag das sich aus der beigefügten Anlage ergebende Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Anlage ist Bestandteil der vorliegenden Nutzungs- und Entgeltordnung.

Entfällt die Nutzung aus nicht vom Landkreis Kassel zu vertretenden Gründen und ist keine rechtzeitige Kündigung im Sinne des § 4 durch den Nutzer erfolgt, ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.

2. Das Nutzungsentgelt wird wie folgt fällig:

- 2.1. bei Einzelnutzung:

10 Werktage vor der Veranstaltung

- 2.2. bei Dauernutzung:

Vier Wochen nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch 10 Werktage vor der ersten Nutzung in einer Summe für den vereinbarten Zeitraum der Nutzung im jeweiligen Kalenderjahr.

Das Nutzungsentgelt ist auf die in dem Vertrag angegebene Bankverbindung des Landkreises Kassel unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges besteht keine Raumüberlassungspflicht seitens des Landkreises Kassel.

§ 4

Ordentliche Kündigung

Der Nutzer kann den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (Posteingang beim Landkreis Kassel) vor dem Termin der vereinbarten Überlassung kündigen. Im Falle einer formwirksamen und fristgerechten Kündigung entfällt das Nutzungsentgelt.

Bei Dauernutzungen gilt die Kündigungsmöglichkeit auch für einzelne Nutzungstermine.

